

# Vergütungsvereinbarung

Gegenstandswertvereinbarung / Zivilrecht

Der von der Gegenseite bzw. einem Gericht ggf. im weiteren Verlauf dieser rechtlichen Angelegenheit angenommene Gegenstandswert (Streitwert), nach welchem sich die Gebühren für unsere Tätigkeit gem. dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz (RVG) berechnen, entspricht möglicherweise weder dem notwendigen Aufwand in dieser Sache noch ihrer wirtschaftlichen, konkreten persönlichen Bedeutung.

Wir schlagen Ihnen daher vor, der Berechnung unserer Gebühren einen Gegenstandswert - falls der vom Gericht endgültig festgesetzte nicht höher ist - von

Betrag .....

in Worten .....

zugrunde zu legen.

Mehrwertsteuer, Entgeld für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Fotokopien, Reisekosten und Abwesenheitsgelder werden gesondert berechnet.

Für jede neue Instanz bleibt eine neue Honorarvereinbarung vorbehalten.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass dieser Gegenstandswert lediglich bei der internen Kostenberechnung mit Ihnen maßgebend ist. Für die Frage der Erstattbarkeit der Gebühren kommt es nur auf den vom Gericht festgesetzten Wert an. Wir bitten Sie, die beigelegte Durchschrift dieses Schreibens zum Zeichen Ihres Einverständnisses zu unterschreiben und an uns alsbald zurückzusenden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mandant

.....  
Ort, Datum

.....  
Höss | Rechtsanwälte